



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Datum: Mittwoch, 23.06.2021

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Der Einlass ist nur mit medizinischer Maske zulässig. Die Maske ist während der gesamten Sitzung zu tragen. Um den 1,5 Meter-Sicherheitsabstand zu gewährleisten, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen und 2 Personen der Presse beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer stellvertretenden Schriftführung
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 26.05.2021 – öffentlicher Teil –
- 4 Errichtung eines Trinkbrunnens im Rahmen der Planung zur Marktplatzumgestaltung
- 5 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung
- 6 Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021 bis 2025 gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- 7 Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)
- 8 Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 26.05.2021 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Auftragsvergabe zur Durchführung einer Deckensanierung am Geh- und Radweg zwischen der Roncallischule und der Straße "Am Volkspark"

- 4 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache in Neubeckum – Auftragsvergabe für die Generalfachplanung, die die technische Gebäudeausrüstung, die Baustatik, den Wärmeschutz mit Energiebilanzierung und die Bauakustik beinhaltet
- 5 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 11.06.2021

gezeichnet
Peter Tripmaker
Vorsitz



Bestellung einer stellvertretenden Schriftführung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

23.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr René Nitsche wird zur 2. stellvertretenden Schriftführung bestellt. Gleichzeitig wird Herr Wolfgang Knepper als 2. stellvertretende Schriftführung abbestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Schriftführungen erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Aufgrund von internen Umstrukturierungen schlägt die Verwaltung Herrn René Nitsche anstelle von Herrn Wolfgang Knepper als 2. stellvertretende Schriftführung für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vor.

Anlage(n):

ohne



Errichtung eines Trinkbrunnens im Rahmen der Planung zur Marktplatzumgestaltung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
23.06.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung des Trinkbrunnens gemäß Entwurf von Paul Tönnißen, Beckum, Stadtteil Vellern, in Zusammenarbeit mit der Kalkmann Kontakt-Kunst Part GmbB Künstler & Planer, Bodenburg, wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kostenschätzung für die Erneuerung des Marktplatzes beläuft sich derzeit auf rund 1.900.000,00 Euro. Die Kosten für den Trinkbrunnen liegen insgesamt bei rund 20.000,00 Euro einschließlich Tiefbau.

Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2021 sind bei der Investitionsmaßnahme 10680001 – Neugestaltung Marktplatz – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – Haushaltsansätze für das Jahr 2021 in Höhe von 1.350.000,00 Euro veranschlagt. Mittel in Höhe von 605.017,00 Euro wurden zusätzlich aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 übertragen. Im Jahr 2021 sind bereits 116.960,83 Euro durch erfolgte Auftragsvergaben gebunden, beziehungsweise bereits verausgabt. Aktuell stehen bei der Investitionsmaßnahme noch 1.838.056,17 Euro zur Verfügung.

Mithin stehen insgesamt ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Trinkbrunnen wird über Spenden finanziert, die Kosten für den Tiefbau in Höhe von 3.000,00 Euro trägt die Stadt Beckum.

Für die laufenden Kosten muss mit 2.000,00 Euro bis 3.000,00 Euro gerechnet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Planung zur Marktplatzumgestaltung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 26.01.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen öffentlichen Trinkbrunnen gemäß dem vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2020 in die Planung der Marktplatzumgestaltung zu integrieren.“ Auf die Vorlage 2021/0023 sowie die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Es liegt ein Entwurf des Metallbildhauers und Silberschmiedemeisters Paul Tönnißen aus Beckum, Stadtteil Vellern, vor, der in Zusammenarbeit mit der Kalkmann Kontakt-Kunst Part GmbB Künstler & Planer, Bodenburg, einen Trinkbrunnen für den Marktplatz Beckum entworfen hat, der den Kater Rumskeidi in einen Trinkbrunnen gemäß den aktuellsten Hygienegesichtspunkten integriert. Die Bronzeskulptur steht dabei auf einem Edelstahl-Trinkbrunnen, dessen Flanken mit Bronzetafeln verblendet werden. Auf den Bronzetafeln sollen neben der Symbolerklärung auch die Namen der Sponsoren eingraviert werden.

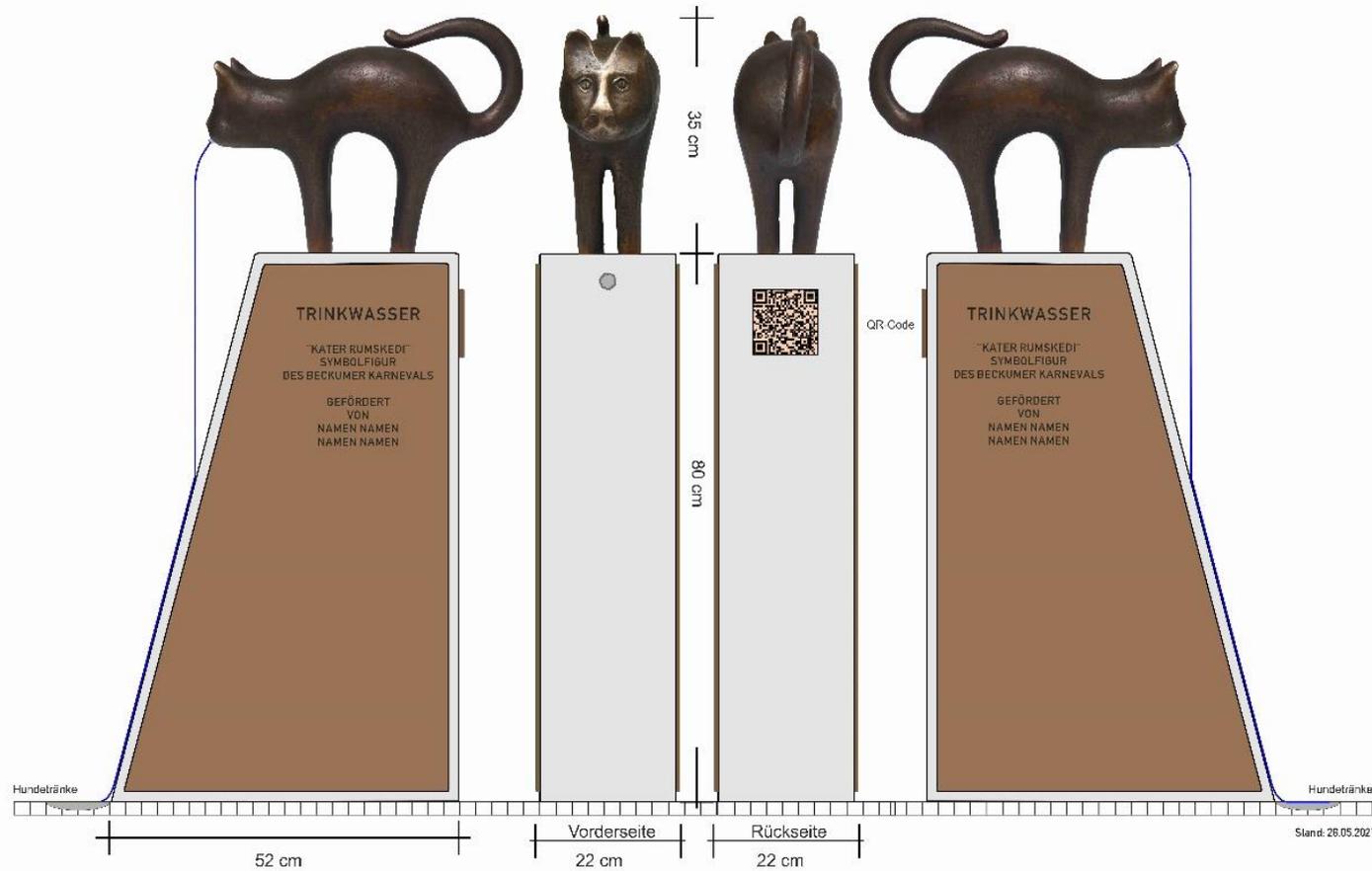
Der Trinkbrunnen hat eine Höhe von 80 Zentimetern, die Breite beträgt 22 Zentimeter und die Tiefe 52 Zentimeter. Die Skulptur hat eine Höhe von circa 35 Zentimetern und eine Breite von circa 18 Zentimetern. Das Trinkwasser verlässt den Mund durch eine Edelstahldüse. Am Fuße des Trinkbrunnens befindet sich eine Trinkschale für Hunde.

Herr Tönnißen wird den Entwurf in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

Entwurfsskizze des Trinkbrunnens

Trinkwasserspender



Paul Tönnissen, 59269 Beckum-Vellern, Im Lennebrok 19, Metallbildhauer, Silberschmiedemeister
Tel.: 02521-6286, Fax: 02521-874438, Internet: www.Toennissen.de, E-Mail: Paul@Toennissen.de



Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Entwicklung von Wohnbebauung im Bebauungsplan Nummer 37 "Südring" – 3. Änderung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

23.06.2021 Beratung

Betriebsausschuss

29.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können.

Mit dem Bebauungsplan Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung – werden Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Bebauung ist nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages kann eine Bebauung kurzfristig ermöglicht werden.

Erläuterungen

Das Tätigkeitsfeld der Alpha 1984 GmbH umfasst neben dem Erwerb und der Erschließung von Grundstücken auch den Bau und den Vertrieb von Immobilien. Sie beabsichtigt, ihre Wohnbauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung – kurzfristig einer Bebauung zuzuführen. Eine Bebauung ist derzeit ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Die vollständige Erschließung wird durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages sichergestellt. Die genaue Lage des Vertragsgebietes ist aus der Anlage 2 zum städtebaulichen Vertrag ersichtlich.

Der Vertrag ist mit der Alpha 1984 GmbH als Erschließungsträgerin bereits ausgehandelt. Hiermit verpflichtet sich die Erschließungsträgerin

- zur Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- zur Herstellung der öffentlichen Straße,
- zur Herstellung des Einfahrtsbereiches am bestehenden Falkweg zur neu herzustellenden öffentlichen Straße,
- zur erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen als Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen,
- zur erstmaligen Herstellung der privaten Abwasseranlagen innerhalb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (GFL 2),
- zur Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Falkweg.

Sämtliche Maßnahmen erfolgen auf Kosten und Rechnung der Erschließungsträgerin.

Das für die Erschließung zu tätige Investitionsvolumen wird voraussichtlich rund 262.214 Euro betragen. Die Erschließungsträgerin wird hierüber eine Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft beibringen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und einer effektiven Wohnraumbedarfsdeckung wurde seitens der Verwaltung eine Bauverpflichtung zur Bebauung der Grundstücke geprüft.

Grundsätzlich kann eine Bauverpflichtung zwar Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) sein. Sofern Regelungen in diese Richtung vereinbart werden sollen, unterliegen sie aber strengen Grundsätzen.

Das Koppelungsverbot (§ 56 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) verlangt, dass die Gegenleistung – hier die Durchführung der Erschließung – im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung – hier die Verschaffung des Rechts, die Erschließung im eigenen Interesse selbst durchzuführen – der Behörde steht. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Erschließung und der Bauverpflichtung ist nicht eindeutig herzuleiten. Der Bauverpflichtung steht somit keine eigene Gegenleistung gegenüber. Um das Koppelungsverbot nicht zu verletzen, müsste eine Bauverpflichtung somit als eigenständiger Vertragsteil erachtet werden, da sie nicht Teil des Verhältnisses von Gegenleistung und Leistung ist.

Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Hierbei geht es vor allem um die Gleichbehandlung anderer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, mit denen städtebauliche Verträge geschlossen werden beziehungsweise wurden. Soweit in diesem Fall nur ausnahmsweise eine Bauverpflichtung vorgesehen ist, müsste diese mit eindeutigen sachlichen Gründen hinterlegt werden, die sich von anderen mit der Stadt geschlossenen städtebaulichen Verträgen unterscheiden. Bislang sind seitens der Verwaltung keine Regelungen zu Bauverpflichtungen in städtebaulichen Verträgen aufgenommen worden. Zukünftig wird seitens der Verwaltung eine Bauverpflichtung in städtebaulichen Verträgen befürwortet.

Des Weiteren müssen die Leistungen den Umständen nach angemessen sein. Das gilt für die Bauverpflichtung auf Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 1 BauGB. Angemessen ist eine Gegenleistung, wenn sie dem Übermaßverbot entspricht. Die von der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner zu erbringende Leistung muss objektiv in angemessenem Verhältnis zur Leistung der Behörde und zum Wert des Vorhabens stehen. Das Gebot der Angemessenheit verlangt, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung des Gesamtvorgangs die Gegenleistung der Vertragspartnerin beziehungsweise des Vertragspartners der Behörde nicht außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der von der Behörde zu erbringenden Leistung stehen darf und dass auch sonst keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Gegenleistung eine unzumutbare Belastung bedeutet.

Zu beachten ist ebenfalls der Zeitraum, in der eine Verpflichtung zur Bebauung umgesetzt werden soll. Der Zeitraum ist aus technischer Sicht zu beurteilen, wobei die Frage zu klären ist, ab wann eine Bebauung möglich ist. Da ein Bauantrag erst bei gesicherter Erschließung genehmigt werden kann, müsste der Zeitraum einer Bauverpflichtung an die Übernahme der Erschließungsanlagen geknüpft werden.

Abschließend könnte eine Bauverpflichtung auch nicht auf allen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ – 3. Änderung – erfolgen, da bezogen auf das Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstück 187 derzeit privatrechtliche Regelungen entgegenstehen. Aus den vorgenannten Gründen sowie aus dem Tätigkeitsfeld der Alpha 1984 GmbH empfiehlt die Verwaltung daher, im Rahmen des zu schließenden städtebaulichen Vertrages keine Bauverpflichtung zu vereinbaren.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung ergibt sich die Beratungszuständigkeit des Betriebsausschusses, im Übrigen die des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

**Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Alpha 1984 GmbH,
vertreten durch die einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Tatjana Eirich,
Kaiser-Wilhelm-Straße 10, 59269 Beckum
– nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot schraffierten Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 157 und 187 liegen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“. Eine Bebauung der nach Bebauungsplan ausgewiesenen und noch zu vermessenden Wohnbaugrundstücke ist ausgeschlossen, da die Erschließung nicht gesichert ist. Die Erschließung und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.
2. Da die Stadt die Erschließung nach den zeitlichen Vorstellungen der Erschließungsträgerin nicht selbst durchführen und die Kosten tragen kann, verpflichtet diese sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach § 2-5 dieses Vertrages. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan (blau schraffiert). Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37 – 3. Änderung „Südring“ maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Stellplätze,
 - Gehwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Markierungen und Beschilderungen,
- c) die Herstellung des Einfahrtsbereiches am bestehenden Falkweges zur neu herzustellenden öffentlichen Straße,
- d) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen als Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen,
- e) die erstmalige Herstellung der privaten Abwasseranlagen innerhalb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen (GFL 2),
- f) die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges mit Anschluss an den Falkweg, nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Entwässerungsanlagen sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Die Ausführungspläne bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt durch die Stadt ohne schuldhaftes Zögern nach Einreichung der vollständigen Unterlagen seitens der Erschließungsträgerin.
3. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Der Ausführungsplan bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Insoweit gilt § 3 Nr. 2 Satz 3 entsprechend. Vor der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 2 c), ist durch die Erschließungsträgerin eine Anwohnerversammlung einzuberufen und durchzuführen.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § 3 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen

zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Für die öffentlichen Erschließungsflächen die innerhalb der Strontianitabbaufäche liegen, wird die Erschließungsträgerin eine Baugrunduntersuchung einholen und der Stadt vorlegen. Eventuell erforderlich werdende Sanierungsmaßnahmen wird die Erschließungsträgerin in enger Abstimmung mit der Stadt durchführen. Etwaige Auffälligkeiten bei der Baudurchführung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
6. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Erschließungsträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.
7. Im Rahmen der Digitalisierung des Kanalnetzes sind die Daten inklusive des Regenrückhaltebeckens in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern.

§ 4

Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Glasfaser, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird die Erschließungsträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Erschließungsträgerin stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) auf Kosten der Erschließungsträgerin. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die hierfür bei der Stadt anfallenden Kosten trägt die Erschließungsträgerin. Die Erschließungsträgerin erstattet die Kosten innerhalb eines Monats nach Vorlage der Schlussrechnung.

3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
6. Der im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Baustellenverkehr erfolgt ausschließlich vom Südring aus über den Rosenbaumweg/Falkweg.
7. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
8. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
9. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen, der öffentliche Fuß- und Radweg sowie die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen.
10. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Die nachfolgend geregelten Fristen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Die Abwasseranlagen sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages fertig zu stellen. Der Erschließungsträgerin ist bewusst, dass die Fertigstellung bzw.

der Anschluss der Abwasseranlagen für die Regenwasserbeseitigung von Erschließungsarbeiten Dritter abhängig ist, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

- b) Die Baustraßen, und der öffentliche Fuß- und Radweg sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Abwasseranlagen herzustellen.
 - c) Mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Straße darf erst begonnen werden, wenn 80 % der Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Mit der endgültigen Herstellung ist zu beginnen, wenn 100 % der jeweils durch die Straßen erschlossenen Hochbaumaßnahmen fertig gestellt sind. Unabhängig davon ist spätestens nach 5 Jahren nach Wirksamwerden des Vertrages mit der endgültigen Herstellung zu beginnen. Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Die Straßen sind nach Baubeginn innerhalb von 6 Monaten endgültig herzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag

vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.

2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Mit der mängelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mängelfreien Erschließungsanlagen sowie von öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind und durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind, übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,

- c) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) und einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Abwasseranlagen übergeben hat,
 - d) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Schächte, Kanalhaltungen und Grundstücksanschlussleitungen durch Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft und Befilmung (Haltungsprotokoll, Schachtprotokoll auf Datenträger). Die Kanalschächte sind nach dem UTM / ETRS 89 System einzumessen. Die bestehenden Grundstücksanschlusshaltungen sind mit zu erfassen. Die Stammdaten sind im Austauschformat ISYBAU xml auf einem Datenträger zu übergeben.
 - e) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM / ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen.
- 2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
 - 3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
 - 4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

- 1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 262.214 € (in Worten: zweihundertzweiundsechzigtausendzweihundertvierzehn Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
- 2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - die Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
 - die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen gesondert für Schmutz- und Regenwasser
 - die Herstellung des öffentlichen Fuß- und Radweges
 - die etwaigen Maßnahmen im Bereich der Strontianitabbaufäche
 - die Planung und Bauleitung
 - die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Kanalanschlussbeiträge

1. Die für die Herstellung des Kanals entstandenen und anerkannten Kosten – abzüglich 50 % als Anteil für die Straßenentwässerung – werden auf die nach der im Zeitpunkt

des Vertragsabschlusses gültigen Satzung für die in § 1 Nr. 1 des Vertrages genannten Wohnbaugrundstücke noch zu erhebenden Kanalanschlussbeiträge angerechnet.

2. Übersteigen die anerkannten Kosten nach Nr. 1 die Höhe des satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrages, so hat die Erschließungsträgerin keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrages hinausgehenden Kosten. Nach derzeitiger Ermittlung betragen die Kanalanschlussbeiträge für die angeschlossenen Grundstücke der Erschließungsträgerin insgesamt 53.022,29 €.

§ 12

Private Verkehrsflächen

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (GFL 2) wird die Erschließungsträgerin dinglich im Grundbuch absichern.

§ 14

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- der Grundstückslageplan (Anlage 1)
- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 2)

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den _____

Firma Alpha 1984 GmbH

Tatjana Eirich

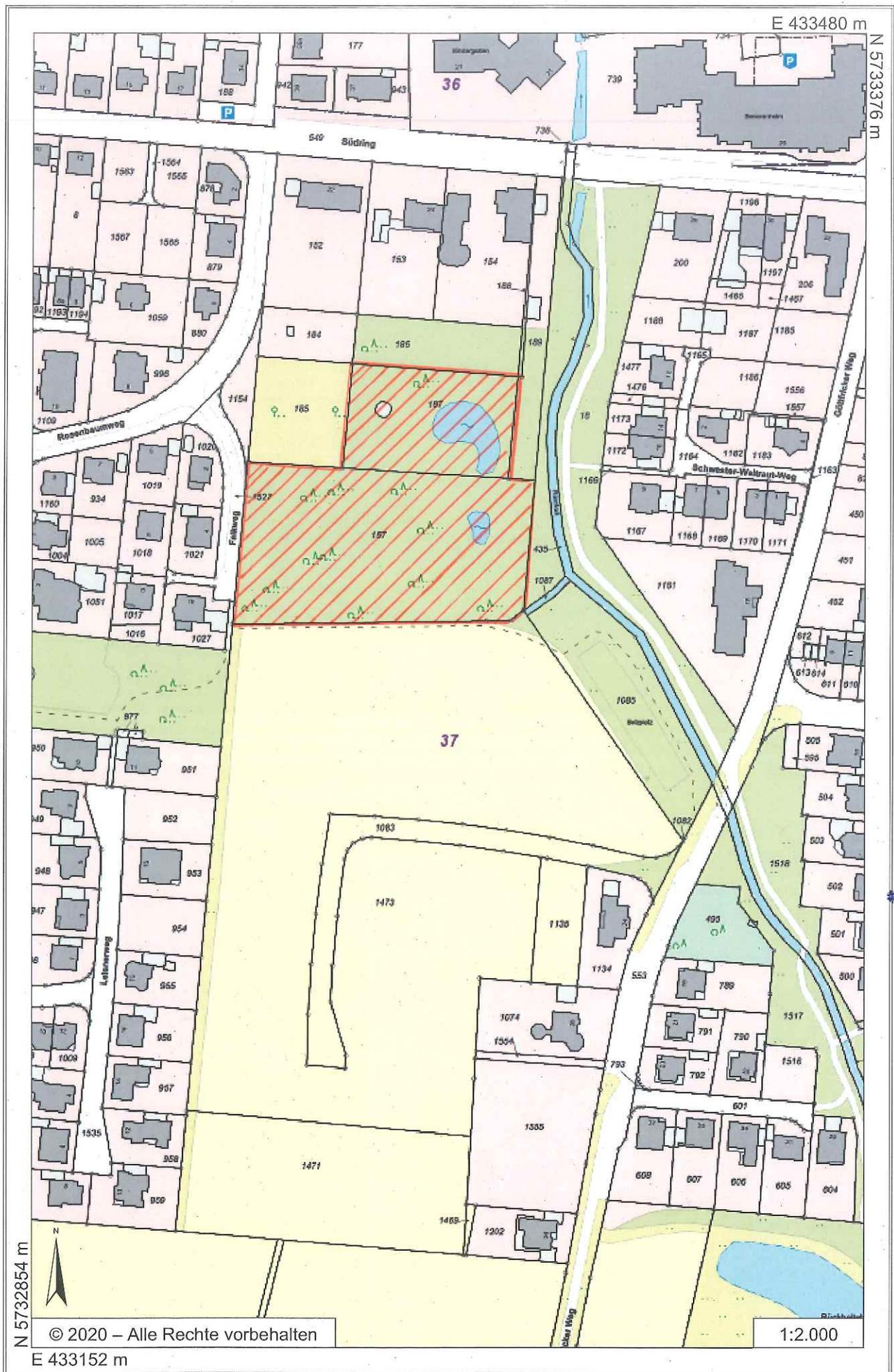
Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Horst Schenkel
Fachbereich Umwelt und Bauen



Stadt Beckum, 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 - Südring - Städtebauliches Konzept - Wohnbauland mit Ergänzungen

LEGENDE

 Planbereich der vorgesehenen baulichen Entwicklung

BEBAUUNG

 Geplante Bebauung

 Garagen

BEGRÜNUNG / FREIRAUM

 Geplante Hausgärten

 Öffentliche Grünfläche

 Anpflanzungen

 Geöffneter Bachlauf

 Errichtung Brückenbauwerk

ERSCHLIESSUNG

 Öffentliche Verkehrsfläche

 Öffentlicher Fuß- und Radweg (Asphalt)

 Öffentliche Wegefläche (wassergebunden)

 Privater Wohnweg

 Privater Stellplatz / Zufahrt

FLÄCHENBILANZ

Planbereich: ca. 48.000 m²
Grünfläche: ca. 6.000 m²
Öffentliche Verkehrsfläche: ca. 4.100 m²
Einwohneranteil: ca. 37.900 m²
vgl. Flächennutzungsplan

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und
Bauplanung mbH
Hilberstraße 30
47809 Beckum
Tel.: 0531 / 5609350
www.atelier-stadt-und-haus.de
mail@atelier-stadt-und-haus.de

10.02.2020

Maßstab 1:500

N



Anlage 2



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021 bis 2025 gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.06.2021 Beratung

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

23.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 das von der Verwaltung vorgeschlagene Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021 bis 2025 dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen.

Mit Antrag vom 27.05.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Straße „Südring“ in das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021 bis 2025 aufzunehmen. Der Antrag und dessen Begründung kann der Anlage 1 zur Vorlage entnommen werden. Eine Antragsstellung in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 26.05.2021 erfolgte nicht.

Die Deckensanierung des Südrings ist als beitragsfreie Maßnahme bewertet worden, für die bei einer Fläche von circa 2 400 Quadratmetern rund 65.000,00 Euro zu veranschlagen ist. Diese Maßnahme ist in dem vorgelegten Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021 bis 2025 noch nicht berücksichtigt und ist daher als mittelfristige Maßnahme eingestuft worden.

Da aufgrund der aktuell im Haushalt vorgesehenen Mittel, der insgesamt angespannten Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Personalressourcen die Maßnahme Südring nicht zusätzlich abgewickelt werden kann, sind Maßnahmen in der gleichen

Größenordnung in dem entsprechenden Haushaltsjahr bis in das Jahr 2026 oder Folgejahre zu verschieben.

Für das Jahr 2022 wären dies zum Beispiel die Maßnahmen Römerstraße und Königsberger Straße.

Für das Jahr 2023 wären dies zum Beispiel die Maßnahmen Sonnenstraße und Sudhoferweg – 1. Bauabschnitt.

Für das Jahr 2024 wären dies zum Beispiel die Maßnahmen Elsterkamp, Westfaliaweg und Ringstraße.

Für das Jahr 2025 wäre dies die Maßnahme Sudhoferweg – 2. Bauabschnitt.

Neben der Verbesserung des Zustandes der Straße Südring hat diese aber auch funktionale Defizite. Daher sind im Zuge der Deckenerneuerung auch die Verbesserung der Querungshilfe am Heinrich-Dormann-Seniorenzentrum als auch die Verbesserung des Regelquerschnitts für Radfahrende zu überprüfen. Für diese Maßnahmen die insbesondere auch von der Bürgerschaft als auch der Politik geäußert wurden, sind die Kosten bei der geplanten Deckensanierung noch nicht berücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wird jedoch aufgrund der Vielschichtigkeit der Maßnahmen an der Straße Südring empfohlen, an der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben festzuhalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme Südring im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum unter den beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen abgebildet ist. Die Behebung weitgreifender Funktionsdefizite ist nicht Bestandteil der beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Beckum. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Maßnahme zu den beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gehört oder ob es sich um eine umfangreiche Einzelunterhaltungsmaßnahme handelt. Die Behebung der funktionalen Defizite bedarf einer umfassenden Prüfung und Bewertung, die durch eine vor Ort Überprüfung im September von der Verwaltung vorgenommen wird. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über Umfang und Kosten sowie der möglicherweise entstehenden Beitragspflicht getroffen werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Priorisierung beizubehalten. Wie in der Ausschusssitzung am 26.05.2021 erörtert, kann eine Anpassung des Straßen- und Wegekonzept bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, erfolgen. Somit ist die Berücksichtigung des Südrings im Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Beckum erst nach der Beratung über die Maßnahmen zur Behebung der Funktionsdefizite sinnvoll.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.05.2021

#BEgreen
f @ GrueneBeckum

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Bündnis90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt BeckumNadhira de Silva
Peter Dennin
FraktionsvorsitzendeNordwall 37
59269 BeckumE-Mails:
peter.dennin@gruene-beckum.de
nadhira.de-silva@gruene-beckum.de

Herrn

BM Michael Gerdhenrich

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 27.05.2021

Antrag zur Aufnahme des *Südrings* in das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021-2025

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Aufnahme des *Südrings* in das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2021-2025.**Begründung**

Wie in der Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 26.5.2021 bereits mündlich angeregt beantragen wir, den *Südring* mit in das Straßen- und Wegekonzept aufzunehmen, da dieser Straßenzug mit seinen zahlreichen Problemen bereits Gegenstand verschiedener Sitzungen war und eine Lösung der Probleme nach unserer Einschätzung nicht länger warten kann. Zusätzlich zum einseitig desolaten Zustand der Straße bereiten der tägliche Schulverkehr, die zu bestimmten Zeiten hochfrequente Ansteuerung der Kindertagesstätte, der Anwohnerverkehr, der Busverkehr sowie der fehlende Parkraum massive Schwierigkeiten. Mit dem anstehenden Neubau des Jobcenters und der Erschließung des Neubaugebietes werden die Probleme wachsen, sodass es hier dringend einer nachhaltigen Lösung bedarf. In der Liste der Verwaltung, welche bisher noch nicht berücksichtigte Straßen aufführt, ist der *Südring* mit der Zustandsnote 5 (Schulnote) bewertet, was seine sofortige Aufnahme in das Straßen- und Wegekonzept legitimieren sollte.

Mit freundlichen Grüßen

(Nadhira de Silva)
Fraktionsvorsitzende

(Peter Dennin)
Fraktionsvorsitzender



Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

23.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Friedhofssatzung ergeht aufgrund § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die bisher geltende Friedhofssatzung wurde am 14.12.2010 beschlossen. Das BestG NRW wurde letztmalig im Jahr 2014 aktualisiert. Hierzu hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im Oktober 2018 eine Musterfriedhofssatzung verfasst.

Die Friedhofssatzung der Stadt Beckum wurde im Wesentlichen an die Inhalte der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Neu aufgenommen werden Regelungen zur Umsetzung des § 4a BestG NRW – Grabsteine aus Kinderarbeit. Die Satzung berücksichtigt die aktuelle Erlasslage zum Herkunftsnachweis für Grabmaterial. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 24 Absatz 3 der Friedhofssatzung. Aktuell verhält es sich so, dass lediglich Grabmaterial aus China, Indien, Vietnam und den Philippinen als problematisch betrachtet wird und der Zertifizierungspflicht unterliegt. Grabmaterial aus anderen Herkunftsländern muss nicht zertifiziert werden. Somit muss der Friedhofsträgerin mit dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen wird. Bei Steinen aus China, Indien, den Philippinen oder Vietnam ist ein Zertifikat von einer staatlich anerkannten Organisation dem Antrag beizufügen, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte. Das Grabmal muss durch ein Siegel oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet werden.

Ebenfalls neu hinzugefügt wird in § 3 Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe, dass Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen jetzt ausdrücklich als Tote gelten. Dadurch wird klargestellt, dass auch Produkte wie zum Beispiel Aschediamanten auf den Friedhöfen beigesetzt werden können.

Weitere Änderungen erfolgen hinsichtlich der Regelungen zur Grabgestaltung. Diese werden ergänzt und präzisiert, um in der Praxis konkrete Entscheidungshilfen für den Einzelfall zu schaffen.

Die Hinweisfrist für Nutzungsberechtigte in Form von Anbringung eines Hinweises auf der Grabstätte bei dem Ablauf von Nutzungsrechten wird von 6 auf 3 Monate verkürzt, wie auch in der Mustersatzung vorgegeben. Dies dient dem Zweck, um bei unklaren Nutzungsverhältnissen eine schnellere Handlungsmöglichkeit in der Praxis zu erreichen.

Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

**Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe
(Friedhofssatzung)**

Vom XX.XX. 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung.....	3
§ 3 Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe.....	3
§ 4 Schließung und Entwidmung	4
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	5
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
III. Bestattungsvorschriften	7
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	7
§ 9 Särge und Urnen	7
§ 10 Grabbereitung.....	8
§ 11 Ruhezeit.....	8
§ 12 Umbettungen	8
IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen	9
§ 13 Arten der Grabstätten	9
§ 14 Reihengrabstätten	9
§ 15 Wahlgrabstätten.....	10
§ 16 Rasengrabstätten	12
§ 17 Aschebeisetzungen in Urnen.....	12
§ 18 Aschebeisetzung ohne Urne.....	13
§ 19 Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen).....	13
§ 20 Gemeinschaftsgrabanlagen	14
§ 21 Ehrengrabstätten	14
V. Gestaltung der Grabstätten	15
§ 22 Gestaltungsvorschriften.....	15
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	16
§ 23 Grabmale.....	16
§ 24 Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen	16
§ 25 Anlieferung.....	17
§ 26 Fundamentierung und Befestigung	17
§ 27 Verkehrssicherungspflicht	17
§ 28 Entfernung.....	18

VII.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	19
§ 29	Herrichtung und Unterhaltung	19
§ 30	Vernachlässigung der Grabpflege	20
VIII.	Leichenhallen und Trauerfeiern	20
§ 31	Benutzung der Leichenhalle.....	20
§ 32	Trauerfeier	21
IX.	Schlussvorschriften	21
§ 33	Alte Rechte	21
§ 34	Gebühren	21
§ 35	Haftung.....	21
§ 36	Ordnungswidrigkeiten	22
§ 37	Inkrafttreten	22

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am XX.XX. 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beckum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Parkfriedhof,
 - b) Friedhof Elisabethstraße.
- (2) Friedhofsträgerin ist die Stadt Beckum.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Nutzungsberechtigte sind die Personen, denen an Wahlgrabstätten ein Nutzungsrecht verliehen oder bei Reihengrabstätten zugewiesen wird.
- (2) Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Friedhofsträgerin kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 3

Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Beckum.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- und Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Entscheidung kann von dem Nachweis der gesicherten Grabpflege abhängig gemacht werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Sternen Kinder können auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern bestattet werden.

- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichname verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten oder anonymen Urnenreihengrabstätten) beziehungsweise die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsträgerin in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten oder anonymen Urnenreihengrabstätten den Angehörigen der Toten beziehungsweise bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsträgerin auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhofsträgerin kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich bei Besuch der Friedhöfe der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungs- und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsträgerin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern.
 - i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Diese sind spätestens 4 Tage vor dem Ereignis in Schriftform anzumelden.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer sowie Bestatterinnen und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn der auszuführenden Tätigkeit der Friedhofsträgerin anzeigen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise (bei Antragstellerinnen und Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreterin oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung in Schriftform durch die Friedhofsträgerin. Die Zulassung kann befristet werden.

- (3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen kann die Zulassung auch bei einmaligem Verstoß und ohne Mahnung entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsträgerin in Schriftform anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bei einer Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigelegt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigelegt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft der oder des Toten, eine Beisetzung ohne Sarg oder Urne vorgesehen oder dies aus weltanschaulichen Gründen gewünscht ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichname innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 Meter nicht überschreiten
- (4) Urnen und Überurnen im Zusammenhang mit Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie im Zusammenhang mit Bestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie biologisch abbaubar sind.

§ 10**Grabbereitung**

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nutzungsberechtigte haben vorhandenes Grabzubehör vor der Grabaushebung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsträgerin zu erstatten.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder anonyme Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichname- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Mit dem Antrag ist die Zuweisung nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, beziehungsweise die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 5, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 können Leichname oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Die Friedhofsträgerin bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsträgerin oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichname und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Aschenstreufelder,
 - f) Ehrengabstätten,
 - g) Sternenkinderfelder.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des Toten zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für:
 - a) Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
 - b) Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichname eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer oder eines Familienangehörigen oder die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beizusetzen.

- (4) Auf das Abräumen einer Reihengrabstätte werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich von der Friedhofsträgerin hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt für die Dauer von 3 Monaten ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (zum Beispiel Behinderung einer geplanten Umgestaltung des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.
Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Nutzungsrecht auch verlängert werden; die Regelungen zum Wiedererwerb gelten entsprechend für die Verlängerung.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnams kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit mindestens erreicht oder überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Nutzungsberechtigte werden auf den Ablauf des Nutzungsrechtes 3 Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung oder für die Dauer von 3 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre oder seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:
 - a) die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten,

- b) die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Stiefkinder,
- e) die Enkelinnen oder Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) die Eltern beziehungsweise den überlebenden Elternteil,
- g) die volljährigen Geschwister,
- h) die Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter die Buchstaben a bis h fallenden Erbinnen und Erben,
- j) die Partnerinnen und Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis i wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin auch auf eine andere nahestehende Person, die nicht zu dem in Absatz 7 genannten Personenkreis gehört, durch schriftlichen Vertrag übertragen.

- (8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für den Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühr wird nicht erstattet. Auch eine anteilige Erstattung für die restliche Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) In Wahlgrabstätten können pro Grabstelle ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16**Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten werden als pflegefreie Reihen- oder als Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen ohne gärtnerische Gestaltung angeboten. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten. Die Lage und die Gestaltung der Rasengrabstätten werden von der Friedhofsträgerin vorgegeben.
- (2) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsträgerin eingeebnet und eingesät. Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Der Grabschmuck darf die vorgesehene Fläche nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Aufstellen von Grabschmuck direkt auf der Grabstätte ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zulässig. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (3) Die Anlegung der Rasengrabstätte sowie die Pflege und das Mähen des Rasens für die Dauer der Ruhezeit werden durch die Friedhofsträgerin durchgeführt. Hierfür wird eine einmalige Gebühr bei Erwerb der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Für das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Grabplatten kann die Friedhofsträgerin nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erheben.
- (5) Bei Rasengrabstätten dürfen Grabplatten mit einer maximalen Abmessung von 0,40 Meter Länge und 0,50 Meter Breite verlegt werden. Die Grabplatten sind bodeneben zu verlegen. Je Grabstelle ist nur eine Grabplatte zulässig. Eine aufgesetzte Inschrift auf der Grabplatte ist unzulässig.

§ 17**Aschebeisetzungen in Urnen**

- (1) Eingäscherte Tote dürfen wie folgt beigesetzt werden:
 - a) in anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen),
 - d) in Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - e) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit bis zu zwei Urnen je Grabstelle,
 - f) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Urne zusätzlich zu einem Sarg je Grabstelle.

- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Die Lage der Grabstätte ist ausschließlich der Friedhofsträgerin bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen in der Grabstätte.
- (4) Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen sind bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten beziehungsweise die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 18

Aschebeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn die oder der Tote dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche ohne Urne unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in einer anonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Bevor die Beisetzung der Asche nach Absatz 1 erfolgen kann, ist der Friedhofsträgerin die Verfügung von Todes wegen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Im Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 23 ff.) sind nicht zulässig.

§ 19

Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen)

- (1) Baumbestattungen sind Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen. Die Gestaltung und Pflege der Flächen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung, die Pflege des Baumes und der umliegenden Fläche sowie etwaigen Ersatz des Baumes bei Abgängigkeit werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.

- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Der Grabschmuck darf die vorgesehene Fläche nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Aufstellen von Grablichtern ist während des Laubfalls der Bäume nicht zulässig. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (4) Einheitliche Namensschilder können auf Antrag an einer dafür vorgesehenen Stelle gegen Gebühr durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte angebracht werden. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung der Schilder nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht. Zusätzliche Schilder sind nicht zugelassen.

§ 20

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind größere zusammenhängende Flächen mit Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten, deren Gestaltung und Pflege ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.
- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf dem zur Grabstelle gehörigen Stein zulässig. Andere Grabstellen dürfen durch den Grabschmuck nicht beeinträchtigt werden. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Der Grabschmuck darf den zur Grabstelle gehörenden Stein nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, im Falle einer Beschädigung des Steines die Kosten für die Instandsetzung des Steines der oder dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (4) Eine einheitliche Namensanbringung kann auf Antrag auf dem zur Grabstelle gehörigen Stein gegen Gebühr durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgen. Zusätzliche Schilder sind nicht zugelassen. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung des Steines nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht. Der Stein verbleibt im Eigentum der Friedhofsträgerin.

§ 21

Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsträgerin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Ausgenommen sind
 - a) die anonymen Urnenreihengräber und die Rasengrabstätten, da eine Einsaat der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin erfolgt und keine Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind,
 - b) die Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen (Baumbestattungen) sowie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen, da die Gestaltung durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen ist Teil der öffentlichen Grünanlage und deshalb besonders schützenswert.
- (3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Das Grab darf nicht zu mehr als einem Drittel mit Kies, Platten, Estrich, Metallen, Kunststofffolien oder ähnlichen Materialien abgedeckt werden, um den Verwesungsprozess nicht zu beeinträchtigen. Die Einsaat von Reihen- oder Wahlgräbern ist mit Ausnahme der in § 22 Absatz 1 genannten Grabstätten nicht zulässig. Satz 2 gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten,
 - e) das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (5) Grabeinfassungen (Umrandungen) werden von der Friedhofsträgerin in den dafür bestimmten Grabfeldern der Friedhöfe verlegt und unterliegen den Bestimmungen des § 27 Absatz 1.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Mindeststärke beträgt ab 0,40 Meter bis 1,00 Meter Höhe 0,14 Meter, ab 1,00 Meter bis 1,50 Meter Höhe 0,16 Meter und ab 1,50 Meter Höhe 0,18 Meter. Die Friedhofsträgerin kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Hinsichtlich der Größe der Grabplatten bei Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 16 Absatz 5 verwiesen.
- (4) Bezüglich der Namensanbringung bei Urnenwahlgrabstätten auf Flächen innerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen (Baumbestattungen) sowie bei Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die Regelungen zu § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 4 verwiesen.

§ 24 Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ausgenommen sind naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1 Meter sowie provisorische Grabmale aus anderen Materialien, sofern sie nicht größer als 0,15 Meter x 0,30 Meter sind. Antragsstellende haben bei Reihengrabstätten die Zuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsträgerin mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste) oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die Friedhofsträgerin ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal hinsichtlich des § 24 Absatz 3 überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 27

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand sind die Nutzungsberechtigten.

- (2) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Friedhofsträgerin bleibt unberührt. Die Nutzungsberechtigten haften der Friedhofsträgerin im Innenverhältnis, soweit die Friedhofsträgerin nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden von der Friedhofsträgerin in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Absatz 4 kann die Friedhofsträgerin die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt werden, haben bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Reihengrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.

- (4) Im Falle der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 1 und 2, § 24 Absätze 1 bis 3, § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend. In diesen Fällen darf die Frist im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 3 3 Monate nicht unterschreiten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in ordnungsgemäßem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Hinsichtlich der Gestaltung der Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 16 Absatz 3 verwiesen. Hinsichtlich der Gestaltung bei Baumbestattungen sowie bei Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die §§ 19 und 20 verwiesen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten nach § 16, § 17 Absatz 2, § 19 und § 20 – selbst herrichten und pflegen, eine Gärtnerei oder einen Dritten damit beauftragen. Die Friedhofsträgerin kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Gestaltung und Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Zuweisung, Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Die Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30**Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten (§ 29 Absatz 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Friedhofsträgerin in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsträgerin kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie hierauf schriftlich unter Fristsetzung hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsträgerin ist eine Grabpflegegebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

- (2) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird entweder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen oder es wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 31****Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof dient der Aufnahme der Leichname bis zur Beisetzung.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin und in Begleitung deren Personals betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während vorab vereinbarter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (4) Die Särge der Verstorbenen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankt waren, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichname bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin oder des Amtsarztes.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kühlzelle verlangen.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle, Aussegnungshalle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsträgerin gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits eingesetzt hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauer- oder Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter oder über 30-jähriger Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Leichnams oder der zuletzt beigesetzten Asche.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsträgerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Haftung

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleiben die Nutzungsberechtigten für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Die Friedhofsträgerin übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt,
 - d) als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der vereinbarten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsträgerin nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 24 Absatz 1 und 5, § 28 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15. Dezember 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

23.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum ergeht gemäß der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 5, 8 und 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 29.10.2020 ist das geänderte Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in Kraft getreten. Um die Rechtssicherheit der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum zu gewährleisten, wurde die Satzung überarbeitet und – soweit geboten – an die textlichen Inhalte der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst. Die Satzung wird insgesamt aufgrund von neuen Begriffsbestimmungen und Zusammenlegung einiger Paragraphen neu gefasst.

Dies soll dem besseren Verständnis und einer besseren Lesbarkeit dienen. Das in der Stadt Beckum bestehende Abfallwirtschaftssystem bleibt unverändert. Wesentliche inhaltliche Änderungen erfolgen nicht.

Anlage(n):

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	4
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle.....	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	9
§ 9 Abfallbehälter	9
§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	10
§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	11
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter	12
§ 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	14
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	14
§ 15 Entsorgung von Sperrmüll.....	15
§ 16 Anmeldepflicht	16
§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht.....	16
§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung	16
§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle	17
§ 20 Abfallentsorgungsgebühren	17
§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete.....	17
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 23 Inkrafttreten	18

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des § 7 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz. - VerpackG), der §§ 5, 8 und 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NRW) sowie des § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Rat der Stadt Beckum am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Beckum (Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 5. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf (Kreis) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzerin beziehungsweise ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfallbesitzerin beziehungsweise Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (3) Abfallerzeugerin beziehungsweise Abfallerzeuger im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
 1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder
 2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen, tierischen oder aus Pilzmaterialien bestehenden Abfallanteile, beispielsweise Speisereste, Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Ast- und Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind
 1. Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (8) Ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Verwertung, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.
- (9) Schadloos im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Verwertung, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
- (10) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle
 1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
 2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen beziehungsweise Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier. Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung aus Papier, Pappe oder Karton darstellt, wie zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (Absatz 6).
 6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (Absatz 6),

7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien,
 8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
 9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Recyclinghof,
 10. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batterieweisetz (BattG),
 11. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
 12. Annahme von Abfällen am Recyclinghof,
 13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung der Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 15. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
 16. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Vertrages zu den dort festgesetzten Abgabezeiten. Der Recyclinghof wird nicht durch die Stadt betrieben. Er ist lediglich formalrechtlich, nicht aber kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung. Für die Nutzung des Recyclinghofes werden durch die drittbeauftragte Betreiberin privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll sowie Altpapier ist aufgrund mandatierender Vereinbarungen der Kreis zuständig. Dieser hat die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt.
- (5) Für das Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallen ist aufgrund delegierender Vereinbarungen ebenfalls der Kreis zuständig. Dieser hat die AWG Kommunal beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (zum Beispiel Gelbe Tonne, Depotcontainer für Altglas) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (zum Beispiel Papierabfallbehälter, Abgabemöglichkeit am Recyclinghof).

- (7) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern für Restmüll, Bioabfall und Papierabfall, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von Abfällen über den Recyclinghof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 15 geregelt.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf ausgeschlossen sind.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (zum Beispiel VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.
- (3) In Einzelfällen kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin beziehungsweise jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres beziehungsweise seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die Anschlussberechtigte beziehungsweise der Anschlussberechtigte sowie jede andere Abfallbesitzerin beziehungsweise jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, die auf ihren beziehungsweise seinen Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin beziehungsweise jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr beziehungsweise sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige beziehungsweise Anschlusspflichtiger sowie jede andere Abfallbesitzerin beziehungsweise jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieterin, Mieter, Pächterin, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf ihrem beziehungsweise seinem Grundstück oder sonst bei ihr beziehungsweise ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeugerinnen beziehungsweise Abfallerzeuger sowie Abfallbesitzerinnen beziehungsweise Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben für gewerbliche Siedlungsabfälle einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Absatz 3.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeuger sowie Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Beckum vom 26. Oktober 2006 geregelt. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Beckum vom 28. November 2011 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht nicht bei Grundstücken, die
 1. von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die beziehungsweise der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie beziehungsweise er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (zum Beispiel Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) oder
 2. nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer nachweist, dass sie beziehungsweise er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.
- (2) Die Stadt stellt auf schriftlichen Antrag der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen beziehungsweise des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 besteht. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 Ziffer 1 besteht, wenn mindestens 40 Quadratmeter Kompostausbringungsfläche pro Person nachgewiesen werden kann. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Ziffer 1 gilt für maximal 5 Jahre. Weitere Ausnahmen nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit
 1. Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
 3. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist,
 4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeuger oder Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Behältergrößen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1 100 Liter,
 2. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter,
 3. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Behältergrößen 240 Liter und 1 100 Liter,
 4. Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen in den Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter und 1 100 Liter,
 5. Depotcontainer für Weiß- und Buntglas und
 6. Depotcontainer für Alttextilien.
- (3) Auf Antrag kann die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer für zusätzlich anfallenden Bioabfall einen Saisonbioabfallbehälter in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter anfordern. Die Stadt bestimmt den hierfür vorgesehenen Nutzungszeitraum.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück sind so viele der in § 9 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche Abfälle entsprechend den Vorgaben in § 12 entsorgt beziehungsweise verwertet werden können.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin beziehungsweise jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall von je 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Volumens bei dem Restmüll- und Bioabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestbehältervolumens für Restmüll und Bioabfall pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall zugelassen werden, wenn die Abfallfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer oder die Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallerzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch der Abfallerzeugerin beziehungsweise den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise den Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden in Abhängigkeit von Unternehmensart beziehungsweise Institution nach folgender Regelung festgesetzt:
 - Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen
je Platz 1 Einwohnervergleichswert
 - Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter
je 3 Beschäftigte 1 Einwohnervergleichswert
 - Schulen, Kindergärten
je 10 Kinder 1 Einwohnervergleichswert
 - Speisewirtschaften, Imbissstuben
je Beschäftigten 4 Einwohnervergleichswerte
 - Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen
je Beschäftigten 2 Einwohnervergleichswerte

- Beherbergungsbetriebe
je 4 Betten..... 1 Einwohnervergleichswert
 - Lebensmitteleinzel- und -großhandel
je Beschäftigten 2 Einwohnervergleichswerte
 - Sonstige Einzel- und Großhandel
je Beschäftigten 0,5 Einwohnervergleichswerte
 - Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe
je Beschäftigten 0,5 Einwohnervergleichswerte
- (4) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer, Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach Absatz 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei 2 aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so hat die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leeren Abfallbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten an der Gehwegkante beziehungsweise an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Passantinnen beziehungsweise Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sollte das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren können, müssen die Abfallbehälter an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abfallentsorgung aufgrund der Grundstückslage beziehungsweise aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nötig wäre (zum Beispiel bei einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit).

- (2) Die Stadt kann den Aufstellort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Gehwegkante beziehungsweise der Straße zu entfernen.
- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßensperrungen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen, damit diese für das Entsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind. Nur von diesem Standplatz erfolgt dann die Abholung der Abfallbehälter.
- (4) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der AWG Kommunal, den von ihr beauftragten Dritten sowie sonstigen Vertragspartnerinnen beziehungsweise Vertragspartnern der AWG Kommunal gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren Eigentum. Hier-von ausgenommen bleiben die 1 100 Liter-Abfallbehälter für Restmüll, die die Anschlusspflichtigen selbst erworben haben.
- (2) Die Grundstückseigentümerge beziehungsweise der Grundstückseigentümerge hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen beziehungsweise Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen beziehungsweise Abfallbesitzer sowie die Abfallerzeuge-rinnen beziehungsweise die Abfallerzeuger haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcon-tainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzu-stellen.
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesit-zers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereit-zustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechni-schen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen weder Kunst-stofftüten, noch kunststoffähnliche oder biologisch abbaubare Abfallsäcke verwendet werden.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzuwerfen.

6. Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden und dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Sofern bei der Abholung eine Fehlbefüllung des jeweiligen Abfallbehälters festgestellt wird, wird dieser von der Abfuhr ausgeschlossen. Der jeweilige Abfallbehälter wird mit einem Hinweis versehen, der die Abfallerzeugerin beziehungsweise den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise den Abfallbesitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Sollte es wiederholt zu einer Fehlbefüllung des Abfallbehälters kommen, werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter ersetzt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) 80 Liter-Abfallbehälter dürfen gefüllt nicht mehr als 40 Kilogramm, 120 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 60 Kilogramm, 240 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 110 Kilogramm und 1 100 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 400 Kilogramm wiegen. Beim Überschreiten des jeweils zulässigen Gesamtgewichts der Abfallbehälter sind diese von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Die Abfallbehälter müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein. Abfallbehälter, die keine Gebührenmarke haben, werden nicht geleert.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
1. Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich geleert.
 2. Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 Litern werden wahlweise wöchentlich oder 14-täglich geleert.
 3. Die Papierabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 1 100 Litern werden 4-wöchentlich geleert.
 4. Die Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich geleert.
 5. Die Saisonbioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich in einem von der Stadt festgelegten Zeitraum eines jeden Jahres geleert.
 6. Die Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1 100 Litern werden 14-täglich geleert.
- (2) Die auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter dürfen nur 1-mal pro Abfuhrintervall bereitgestellt werden.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr können Verschiebungen aufgrund gesetzlicher Feiertage sein.
- (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr zur Leerung bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten beziehungsweise des Anschlussberechtigten und jeder anderen Abfallbesitzerin beziehungsweise jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Beckum von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind zum Recyclinghof zu bringen.
- (2) Nicht als sperrige Abfälle gelten insbesondere
 1. Bauelemente und Bauschutt, wie zum Beispiel Badewannen, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen, Steine und Dämmmaterial,
 2. Abfälle aller Art aus Industrie- und Gewerbebetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Praxen,
 3. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile sowie deren Zubehör,
 4. Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt,
 5. Schadstoffhaltige Abfälle, wie zum Beispiel behandeltes Altholz, Behälter mit Farbresten,
 6. jede Art von gefüllten Behältnissen, wie zum Beispiel Säcke, Kisten und Kartons.
- (3) Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von 2 Personen verladen werden können. Sperrige Abfälle, die nicht gefahrlos verladen werden oder das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können, wie zum Beispiel Flachglas und Spiegel, werden nicht abgefahren. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (4) Die Abholung sperriger Abfälle erfolgt mehrmals jährlich nach vorheriger Anmeldung. Die Abfälle sind frühestens am Vorabend der angekündigten Abholung, spätestens jedoch um 07:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages an der Stelle der regelmäßigen Behälterabfuhr so bereitzustellen, dass Passantinnen beziehungsweise Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll freizuhalten. § 11 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Abfälle, die von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden zurückgelassen. In diesem Fall ist die beziehungsweise der Anschlussberechtigte oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer, sind sowohl die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer, die beziehungsweise der Nutzungsberechtigte oder die Abfallbesitzerin/Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer sowie Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Beckum ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen zum Beispiel infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin beziehungsweise dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs (§ 2 Absatz 1) erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen beziehungsweise Wohnungseigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen beziehungsweise Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,

2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
 3. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt (§ 8),
 4. andere als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter benutzt und zur Abfuhr bereitstellt (§ 9),
 5. auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bereithält, dass sämtliche Abfälle entsorgt werden können (§ 10 Absatz 1),
 6. das Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall ohne Zustimmung der Stadt unterschreitet (§ 10 Absätze 2 und 3),
 7. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Absätze 3 bis 7 befüllt,
 8. neben Depotcontainer Transportbehältnisse oder Abfälle ablagert oder die Depotcontainer entgegen deren Zweckbestimmung befüllt (§ 12 Absatz 4),
 9. die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§ 12 Absatz 11),
 10. entgegen § 14 den bereitstehenden Abfallbehälter mehr als 1-mal pro Abfuhrintervall zur Leerung bereitstellt,
 11. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 15),
 12. sperrige Abfälle wesentlich früher zur Abholung bereitstellt (§ 15 Absatz 4),
 13. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 nicht unverzüglich anmeldet,
 14. der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 17 Absatz 1);
 15. den durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 17 Absatz 2) oder
 16. anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Absatz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23. Oktober 2012 außer Kraft.